

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/28444, 19/28692, 19/28732 –**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer
epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Josef Rief,
Sonja Amalie Steffen, Christoph Meyer, Dr. Gesine Löttsch und Ekin
Deligöz**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, ein bundeseinheitliches staatliches Handeln mit effektiven Maßnahmen zur Reduzierung der zwischenmenschlichen Kontakte, um der staatlichen Schutzpflicht für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes im erforderlichen Maße nachzukommen und dabei insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit die bestmögliche Krankenversorgung weiterhin sicherzustellen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, den Anspruch auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie weiter auszuweiten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Artikel 1 ist auszuführen, dass sich durch die Regelung des § 28b Absatz 3 IfSG (Untersagen von Präsenzunterricht ab einer Sieben-Tage-Inzidenz) an der gesetzlichen Kostentragungspflicht gemäß § 69 IfSG nichts ändert. Im Einzelfall können durch die Bereitstellung und Nutzung eines Homeoffice-Angebotes nach § 28 Absatz 7 in Abhängigkeit der jeweiligen Vereinbarung und Ausgestaltung der Arbeit von zu Hause Haushaltsausgaben entstehen.

Für den Bund können durch die gemäß Artikel 3 vorgesehene nochmalige Erweiterung der maximalen Anspruchsdauer beim Kinderkrankengeld je Elternteil von 20 auf 30 Tage und bei Alleinerziehenden von 40 auf 60 Tage nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen, sofern das Ausgabenvolumen des Jahres 2021 für Kinderkrankengeld das Ausgabenvolumen des Jahres 2019 um mehr als 300 Mio. Euro überschreitet. In

diesem Fall regelt das GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18. Januar 2021, dass der Bund zum 1. Juli 2022 an die Liquiditätsreserve einen ergänzenden Bundeszuschuss in Höhe des Überschreibungsbetrags überweist. Übersteigen die Mehrausgaben für das Kinderkrankengeld nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen für das erste Halbjahr 2021 einen Betrag von 300 Mio. Euro, wird der Bund bereits zum 1. Oktober 2021 eine Abschlagszahlung in Höhe dieses Überschreibungsbetrags an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds leisten. Ob und in welchem Umfang dies der Fall sein kann, hängt maßgeblich vom weiteren Verlauf der Pandemie und vom Inanspruchnahmeverhalten der anspruchsberechtigten Personen ab. Als Faustformel gilt, dass sich je 100 000 zusätzlich in Anspruch genommener Leistungstage beim Kinderkrankengeld Mehrausgaben in einer Größenordnung von ca. 6 Mio. Euro ergeben.

Bei Artikel 2 (Änderung des § 421d Absatz 3 SGB III) handelt es sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3. Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs entstehen keine Haushaltsausgaben, da sich aus der Leistungsfortzahlung des Arbeitslosengeldes im Falle einer nach ärztlichem Zeugnis erforderlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes (§ 146 Absatz 2 SGB III) keine Verlängerung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes ergibt.

Erfüllungsaufwand

Der sich aus der Erweiterung der maximalen Anspruchsdauer beim Kinderkrankengeld ergebende Erfüllungsaufwand ist nicht quantifizierbar, dürfte allerdings gering sein.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Gesundheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 20. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatlerin

Josef Rief

Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen

Berichterstatlerin

Christoph Meyer

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatlerin

Ekin Deligöz

Berichterstatlerin